Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Energiegesetz
(EnG)

Änderung vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum][1],
beschliesst:

I

Das Energiegesetz vom 30. September 2016[2] wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 44

8. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung sowie Reduktion der Emissionen

Art. 44 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d

Serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte und deren serienmässig hergestellte Bestandteile

1 Zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Emissionen erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Geräte und deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden, Vorschriften über:

d. Angaben zu den Kosten, zum Verbrauch und zu den Emissionen im Vergleich zu anderen serienmässig hergestellten Anlagen, Geräten und deren serienmässig hergestellten Bestandteilen.

Art. 44a Serienmässig hergestellte Fahrzeuge und deren serienmässig hergestellte Bestandteile

1 Zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Emissionen erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Fahrzeuge und deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden, Vorschriften über:

a. einheitliche und vergleichbare Angaben:

SR **730.0**
1 BBl **20XX** ...
2 SR **730.0**

1. zum spezifischen Energieverbrauch und zu den Emissionen von Fahrzeugen,
2. zur Energieeffizienz und zu den Emissionen von Bestandteilen;

b. die Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt.

2 Er kann zudem Vorschriften erlassen über:

a. einheitliche und vergleichbare Angaben zu den im Gebrauch und über den ganzen Lebenszyklus betrachteten energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften;

b. Angaben zu den Kosten, zum Verbrauch und zu den Emissionen im Vergleich zu anderen serienmässig hergestellten Fahrzeugen und deren serienmässig hergestellten Bestandteilen.

II

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.